

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 81/07 B

L 2 AL 128/04 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 14 AL 269/04 (SG Magdeburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. September 2007 durch den Richter Dr. V o e l z k e als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 14. Februar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, da ihrer Begründung keine den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entsprechende Darlegung oder Bezeichnung von Gründen zu entnehmen ist, die zur Zulassung der Revision führen können.
- 2 Die vom Beschwerdeführer behauptete grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht in der gebotenen Weise dargelegt. Denn zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung ist auszuführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Insoweit hat die Beschwerdebegründung auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist, und es ist der Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage durch das Revisionsgericht notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.
- 3 Der Beschwerdeführer trägt zwar vor, die Beantwortung "der klärungsbedürftigen Rechtsfrage" sei von allgemeiner Bedeutung; er versäumt es aber, eine verallgemeinerungsfähige Rechtsfrage mit Bedeutung über den Einzelfall hinaus überhaupt zu formulieren. Unabhängig davon beziehen sich auch die Ausführungen der Beschwerdebegründung, wonach das Berufungsgericht das nicht grob fahrlässige Verhalten des Klägers verkannt bzw den Sachverhalt fehlerhaft gewürdigt habe, ersichtlich nur auf die vorliegende Fallgestaltung. Insoweit führt der Kläger lediglich Einzelumstände an, die nach seiner Auffassung dem Landessozialgericht (LSG) Anlass zu einer anderen Entscheidung hätten geben müssen, macht also im Ergebnis nur geltend, das LSG habe den Rechtsstreit nicht richtig entschieden, worüber jedoch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu befinden ist.
- 4 Ebenfalls nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügt der Vortrag, die Entscheidung des LSG stehe in Divergenz zur Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG). Denn um eine Abweichung im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung zB des BSG andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende



Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B -).

- 5 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung des Klägers nicht gerecht, da sie es insbesondere versäumt, einen Widerspruch zwischen abstrakten Rechtssätzen des LSG einerseits und den angeführten Urteilen des BSG (BSGE 62, 32 = SozR 4100 § 71 Nr 2; BSGE 62, 103 = SozR 1300 § 48 Nr 39; BSGE 77, 175 = SozR 3-4100 § 105 Nr 2) andererseits schlüssig zu bezeichnen. Dies gilt auch, soweit der Beschwerdeführer dem angefochtenen Urteil den Rechtssatz entnehmen will, bei der Bewilligung eines geänderten Leistungssatzes sei nicht davon auszugehen, "dass die Behörde die Berechnung noch einmal überprüft und deren Richtigkeit feststellt"; denn unabhängig davon, ob damit überhaupt ein abstrakter Rechtssatz bezeichnet ist, kann jedenfalls der behauptete Widerspruch gegen die zitierte Rechtsprechung des BSG nicht nachvollzogen werden. Denn die Entscheidung in BSGE 77 aaO betrifft die für den vorliegenden Fall unerhebliche Frage der Verletzung einer Mitteilungspflicht. Zudem ist das LSG bei seiner Beurteilung der Frage der groben Fahrlässigkeit ausdrücklich von den der BSG-Rechtsprechung zugrunde liegenden Kriterien (Verletzung der erforderlichen Sorgfalt in besonderes schwerem Maße, vgl BSGE 62, 32, 35 und BSGE 62, 102, 107) ausgegangen, hat also dem BSG gerade nicht widersprochen. Der Vortrag der Beschwerdebegründung zur angeblichen Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG im Einzelfall ist für den Zulassungsgrund der Abweichung ohne Bedeutung.
- 6 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

